

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1885)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. fr. 4. 50.
Vierteljährl. fr. 2. 25.
franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 5. —
Vierteljährl. fr. 2. 90.
für das Ausland:
Halbjährlich fr. 6. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz Pastoralblattes.“
Briefe und Gelder
franko.

† **Commissar Remigius Niederberger,**
Pfarrer von Stans.

* . . . ut ingrederetur ad Regem et
* rogaret pro populo suo et pro
* patria sua. „ (Esther. 15, 1.)

Heim ist er gegangen, „zum Könige, um seines Volkes und seines Vaterlandes Fürbitter zu werden“, der edle Priester, der von Jugend auf und während 43 Jahren seines Priestertums nie aufgehört hat, für sein liebes Nidwaldner-volk und für seine Schweizerheimath zu arbeiten, zu beten und zu kämpfen in Wort und Schrift.

Geboren in Thalenwil bei Stans, 8. Sept. 1818, hatte Niederberger in der Klosterschule Engelberg, im Jesuiten-collegium zu Freiburg und im Priesterseminar zu Chur jene Bildung des Geistes und des Charakters geholt, die ihn zu seiner tiefgreifenden gottgesegneten Wirksamkeit als Seelsorger und Rathgeber des katholischen Volkes befähigte. Am 10. August 1841 empfing er die Priesterweihe, worauf er in Buochs Vicar, dann Pfarrhelfer und 1847 Pfarrer wurde. Am 12. Okt. 1857 wählte ihn die Pfarrgemeinde Stans zu ihrem Seelsorger und bald darauf der hochwft. Bischof von Chur zum bischöfl. Commissar für Nidwalden; Pius IX. ernannte ihn 1867 zum päpstlichen Ehrenkammerer.

Aus seiner Pfarrgemeinde Stans wird dem Hingeschiedenen das Zeugniß gegeben: „Ein sittlich makelloser Charakter, ein ausgezeichnete Seelsorger, ein Wohlthäter der Armen, ein Freund und Förderer alles Guten, war Commissarius Niederberger ein Priester in des Wortes edelstem Sinne. („Nidw. Vbl.“) Von seiner Wirksamkeit als bischöfl. Commissar rühmt der „Obw. Volksfr.“: Als Haupt der nidwaldnerischen Geistlichkeit suchte er mit bestem Erfolg, bei aller Wahrung der kirchlichen Rechte und Interessen, das stete Wohlverhalten mit den staatlichen Behörden zu pflegen und zu fördern.

Als Kanzelredner genoß er eines weit verbreiteten Rufes, der nicht sowohl auf dem Glanz seiner Beredsamkeit, als auf seiner klaren logischen Beweisführung, seiner herzugewinnenden Wärme, seiner Lebensweisheit und Volksthümlichkeit beruhte. Wie oft lauschte die Versammlung des schweizerischen Piusvereins, an dessen Festen er nie fehlte, seinem zündenden, geistreichen und praktischen Schlußworte! Er verstand es, mit sicherem Takt den Nagel auf den Kopf zu treffen. Von dieser Eigenart Niederberger's in Wort und Schrift („Nidwaldner

Kalender“, „Hanspeter“ 2c.) sagt treffend der „App. Volksfr.“: „Die Malerschule von Stans hat ihren Namen, und wie sonderbar es klingen mag: auch Niederberger hat in gewissem Sinne geistigen Antheil an diesem Ehrennamen. Er wußte mit der Gewalt seiner Rede, der trefflichen Anschaulichkeit seiner Sprache und Bilder das Volk zu erfassen und im besten Sinne zu leiten. Seine geistige Eigenart läßt sich leider nicht so leicht vererben: sie war von Gottes Gnaden.“

Seiner Pfarrgemeinde, dem Nidwaldner-volk und der gesammten katholischen Schweiz bleibt Commissar Niederberger unvergeßlich «et memoria ejus in benedictione.» (I. Mach. 3, 7.)



Anfang und Ende der „altkatholischen“ Polemik gegen den Primat Petri.

(Schluß)

Zum Beweise der dritten Behauptung sagt Reinkens: „Nicht das Centrum und noch weniger das Princip der Einheit der ganzen Kirche ist Petrus für Cyprian, sondern das Symbol für die Lehre Christi, daß die Einzelkirche in sich Eins sei. Und zwar hat nur Petrus in Person diese sinnbildliche symbolische Kraft, nicht seine Nachfolger. Wollte Jemand die Phrase: „Ursprung (origo) der Einheit von Einem“ pressen und dahin deuten, daß er darin fände, Petrus sei der Quell der Einheit, aus ihm fließe sie, wie aus ihrer Ursache, so würde er, selbst wenn er den Sinn des origo aus dem Prädikate incipiens (ansfangend) nicht zu erkennen vermöchte, dadurch alsbald zu besserem Verständnisse kommen müssen, daß Cyprian im folgenden Satze dafür im Ausdrucke wechselnd sagt: Der Anfang geht von der (rein numerischen) Einheit aus, was nur heißen kann: die Kirche beginnt auf Einem Punkte als Eine, nicht in einer gespaltenen Gemeinde, nicht in der Zerrissenheit der an Einem Ort versammelten Brüder. Die Aeußerung, Christus habe angeordnet, daß die Kirche als Eine von Einem beginne, bezieht sich also gar nicht auf die Ursache der Einheit — nicht auf Princip und Wesen derselben. Kurz: origo (Ursprung) ist durch exordium (Anfang) zu erklären, d. h. von der Zeit, nicht von der Ursache“ (S. 9.)

Auch dieß hatte bereits Dodwell¹⁾ behauptet. Doch umsonst. Cyprian lehrt: a) Super unum (Petrum) Dominus

¹⁾ l. c. p. 153.

ædificat, fundat, collocat fundamenta Ecclesiæ suæ; cf. Ep. 43, 5; 73, 7; 74, 3; 66, 8; 75, 6. b) Ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit, daher c) Exordium ab unitate proficiscitur, ut Ecclesia una monstretur. Demnach sind die Ausdrücke «exordium unitatis», «origo unitatis», «fundamenta Ecclesiæ», »super unum ædificare» wesentlich synonym. ¹⁾ Wohl beginnt der Bau der Kirche mit dem Fundament, dieses ist zeitlich das Erste, aber nicht bloß dies, sondern auch Ursache zugleich ihres Bestandes. So erklären sich auch die von Cyprian gebrauchten Bilder; was «origo» ist, ist auch «caput», «mater», «lumen», «fons», »radix», «robur».

So ist Petrus der Zeit sowohl als der Ordnung und Autorität nach der Erste, die werkzeugliche Ursache der Einheit. Allerdings ist diese Einheit ein Geheimniß (sacramentum Cypr. Ep. 55), und ihre letzte Ursache „kein Verfassungs- oder Rechtscode, den man mit Händen greifen könnte, sondern der unsichtbar waltende Geist Gottes in den Herzen“, ²⁾ der aber sekundär werkzeugliche und darum sichtbare Ursachen so wenig als die gesammte in die Außenwelt tretende Heilsordnung ausschließt. Ep. 70, 3; 43, 5; 75, 17. So ist die Kirche gerade origine unitatis et ratione auf Petrus gebaut, in der Kirche nur cathedra una auf Petrus durch Christi Wort gegründet, Stephanus Nachfolger Petri, seine Kirche demnach Petri cathedra und Ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est. Ep. 75, 19; 59, 14; die römische Kirche «locus Petri» Ep. 55, 8, welchen Cornelius «succedanea vicaria ordinatione» als sein Nachfolger inne hat. Ep. 69, 5; 66, 4. Die Einheit wird im Ursprunge bewahrt (Unit. eccl. c. 5.). Darum ist Petri Kirche und seine Nachfolgerin radix et matrix Ecclesiæ catholicæ (Ep. 48, 7, 3.)

Dies wird nun bestätigt durch das, was Cyprian (Ep. 73, 3) sagt: Nam nec Petrus, quem primum (als den Ersten) Dominus elegit et super quem ædificavit Ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disputaret, vindicavit sibi aliquid violenter aut adroganter adsumpsit, ut diceret se primatum tenere et obtemperari a novellis et posteris potius oportere . . . sed consilium veritatis admisit; er anerkennt daher den Vorzug Petri, der jedoch von Paulus sich berathen läßt und stellt jenen daher als Vorbild für die Handlungsweise des Papstes auf, der nach Cyprians Ansicht von seiner Primatialgewalt in ungeeigneter Weise Gebrauch machte. Darum ladet er den Papst Stephanus ein, durch ein von ihm nach Arles gesandtes Schreiben den Schismatiker Marcian seines Amtes zu entsetzen und an seiner Stelle einen anderen Bischof wählen zu lassen (Ep. 68, 3); er bestreitet nicht dessen Recht, die Bischöfe Basilides und Martialis wieder in ihr Amt einzusetzen, hebt aber hervor, daß Basilides ihn getäuscht habe,

¹⁾ Cf. Leo XIII. Serm. II. in anniversar. elect. p. 143 Mign. «Dominus episcopalis officii me voluit habere principium»

²⁾ U. a. D. S. 53.

collegam nostrum longe positum et gestæ rei ac veritatis ignarum fefellit (Ep. 67, 5.) Ebenso falsch ist darum, was Reinkens ¹⁾ schreibt: Sind alle Apostel genau dasselbe was Petrus ist, sind alle mit dem ganz gleichen Loose der Ehre und Gewalt ausgestattet, dann hat keiner mehr Ehre und Gewalt als der andere. Es heißt bei Cyprian (De unit. c. 4): Et quamvis Dominus Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: Sicut misit me Pater et ego mitto vos etc., tamen ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et ceteri Apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio præditi, et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur ut Ecclesia una monstretur. Diese Gleichheit der Apostel empfängt ihre Einschränkung («quamvis», »tamen», »sed») und ist eben nur eine Gleichheit ratione Apostolatus, aber nicht primatus.

²⁾ Hieraus ergibt sich die Bedeutung jenes Wortes Cyprians (Ep. 58, 14): Navigare audent ad Petri cathedram et ad Ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est . . . , nec cogitare, eos esse Romanos, quorum fides Apostolo prædicante laudata est, ad quos perfidia ³⁾ habere non possit accessum.

Ein Dreifaches steht sohin fest: Die Prärogative des heiligen Petrus währet fort in der römischen Kirche, wo seine «cathedra» steht. Darin ist diese Kirche die «Ecclesia principalis», wohin alle Jene ihre Zuflucht nehmen, welche Schutz und Rechtfertigung ihrer Lehre verlangen, auch die Schismatiker und Häretiker, wie in dem berührten Falle Fortunatus und Felicissimus; diese Kirche ist so fest im Glauben gegründet, daß zu ihr «perfidia non possit habere accessum.»

Ist daher von der römischen Kirche die Einheit a u s g e g a n g e n — «unitas sacerdotalis exorta est», wie kann behauptet werden: „Petrus ist das Symbol für die Lehre Christi, daß die Einzelkirche in sich Eins sei. . . Und zwar hat nur Petrus diese symbolische Kraft, nicht sein Nachfolger.“ ³⁾ Wie nach Petri Tod die Einheit nicht erstarb, so starb auch nicht das Einheitsprinzip mit ihm, das der Herr deswegen gegründet hat, «ut Ecclesia una monstretur».

* * *

So erscheint denn die Lehre des heiligen Cyprian von der Kirche als ein herrliches, in sich wohlgefügtes und zusammenhängendes Ganze. Nach Reinkens dagegen, der die Lehre des heiligen Martyrers entstellt hat, leidet diese „an einem ganz wesentlichen, die Theorie zerstörenden Widerspruche. Cyprian sieht die einst gepriesene Einheit der Einzelkirche in der Anerkennung der Legitimität des Lokalbischofes und der juristischen Gemeinschaft mit ihm in Lehre, Cultus und Ver-

¹⁾ U. a. D. Seite 47.

²⁾ Nach Langen (Bonner theol. Lit. Blatt vom 12. Mai 1873) heißt perfidia Untreue, Betrug. Nach Hartel (l. P. III. p. 442) ist perfidia gleich irreligiositas, „Unglaube.“

³⁾ Dodwell (p. 161) dagegen schreibt diese symbolische Kraft auch der römischen Kirche zu.

waltung. Er ist ferner der Ueberzeugung, daß in der Einzelkirche das Wesen des Christenthums in seiner Katholicität sich erfülle, in ihr muß also auch die Einheit so zur Erscheinung kommen, wie sie in der Gesamtkirche sich offenbart. Es wäre daher consequent, wenn er auch die Einheit aller Kirchen unter einander durch die Verbindung mit einem erwählten Bischof der Bischöfe bewirkt sein ließe. Aber hievon lehrt er . . . das gerade Gegentheil! ¹⁾

Doch wir wissen bereits, daß Keiner rechtmäßiger Bischof ist, der nicht in Einheit des Glaubens und der Liebe mit dem Gesamtepiscopat der Kirche und vor Allem der Ecclesia principalis von Rom steht (Ep. 55 per tot. Ep. 58); wenn daher Keinkens behauptet: „Cyprian schärft unablässig Toleranz ein auch bei Verschiedenheit der dogmatischen Anschauung, während Stephan die harte und zornige Intoleranz personificirt“ ²⁾, so ist das gerade Gegentheil davon wahr. Nichts schärft Cyprian mehr ein, als die Einheit im G l a u b e n. Præcipimus, inquit Apostolus, ut recedatis ab omnibus fratribus ambulantiibus inordinate et non secundum traditionem, quam acceperunt a nobis. Nulla societas fidei et perfidiæ potest esse (Ep. 79, 20). Ja gerade auf der Gemeinschaft mit dem E i n e n L e h r s t u h l e zu Rom beruht die Einheit der Kirche. (Ep. 43, 5): Deus unus est et Christus unus et una Ecclesia et cathedra una super Petrum *Domini voce* fundata. In der Frage über die Kezertaupe erkennt er darum keine Verschiedenheit im Glauben, sondern nur eine berechnigte Eigenthümlichkeit der afrikantischen Kirche (Ep. 72, 3): salvo inter collegas pacis et concordie vinculo quædem *propria* retinere, quæ apud se semel sint usurpata.

Wenn schließlich Keinkens meint: „Zur Zeit Cyprians war die Regierung und Verwaltung der Kirche demokratischer Natur“ ³⁾, so hätte er die Widerlegung dieses Satzes selbst bei Dodwell lesen können ⁴⁾, und beweist der 66. Brief an Florentinus das gerade Gegentheil: Quæ arrogantia animi, quæ mentis inflatio, ad cognitionem suam præpositos et sacerdotes vocare! Daher (Ep. 33, 1): Ut Ecclesia super episcopos constituatur, omnis actus Ecclesie et per eosdem præpositos gubernatur. So fällt auch der Einfall Keinkens, „daß die L a i e n eigentlich die Kirche seien,“ und seine Uebersetzung von: Ecclesia, i. e. plebs in Ecclesia constituta, „die Kirche, d. i. das zur Kirche constituirte Volk“ ⁵⁾, wobei man unwillkürlich an Zeitungsnachrichten denkt, welche melden, daß hier oder dort „eine altkatholische Gemeinde sich constituirt“ hat. Dagegen Ep. 66, 8: Illi sunt Ecclesia plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhærens, unde scire debes, et episcopum in Ecclesia esse et

¹⁾ N. a. D. Seite 16.

²⁾ N. a. D. Zur Offenbarung dessen lehrt Keinkens, hæresis bedeute bei Cyprian nicht Irrglaube, sondern nur ein „Zerwürfniß mit dem legitimen Bischofe.“ Eine sehr dienliche Erklärung, damit kein „altkatholisches“ Glied mit dem „Bischofe“ sich zerwirft.

³⁾ N. a. D. S. 21.

⁴⁾ L. c. p. 148.

⁵⁾ N. a. D. S. 17.

Ecclesiam in episcopo, et si qui in Episcopo non sint, in Ecclesia non esse. Ep. 33, 1: Quando Ecclesia in episcopo et clero et in omnibus stantibus (der nicht in der Verfolgung gefallenen Laien) sit constituta.

Keinkens betont als Princip des übernatürlichen Lebens in der Kirche „das unsichtbare Walten des Geistes Gottes in den Herzen“ ¹⁾. Hätte er sich dabei doch des Wortes des heiligen Augustinus erinnert (Ep. 185): Ecclesia catholica sola est *corpus Christi*: extra hoc corpus neminem vivificat Spiritus sanctus. Non est particeps divinæ charitatis, qui hostis est unitatis. Non habent itaque Spiritum sanctum, qui sunt extra Ecclesiam . . . Qui ergo vult habere Spiritum sanctum, caveat foris ab Ecclesia manere. (Tractat. XXXVI. 13 in Joan.): Vis ergo et tu vivere de Spiritu Christi? In corpore esto Christi.

* * *

Viel gründlicher und mit reicher Erudition ausgerüstet, suchte J. F r i e d r i c h ²⁾ mit dem römischen Primat aufzuräumen. Wie wir bereits oben gesehen, adoptirt er von den Protestanten, namentlich den Extremen der Tübinger Schule, die Behauptung, daß Petrus gar nie den Boden von Rom betreten habe ³⁾; als Resultat eigener Forschung dagegen sucht er die These zu begründen, daß J a c o b u s der Gerechte und dessen Nachfolger im Episcopate zu Jerusalem einen wahren und eigentlichen Primat besaßen bis zur zweiten Zerstörung dieser Stadt. Mit der ersten, negativen Aufstellung haben wir uns hier nicht zu befassen. Es genügt auf das Wort Döllingers hinzuweisen, das Friedrich nicht unbekannt ist (Christenth. und Kirche. S. 100); „Petrus ist in Rom als Martyrer unter Nero den Tod am Kreuze gestorben . . . So lautet das einstimmige Zeugniß der ganzen alten Kirche und die Gründe, mit denen man es bestritten, sind auf einem anderen als dem Boden der historischen Forschung gewachsen.“

Wie sucht nun Friedrich seine Annahme zu begründen? Er geht aus von der bekannten Thatsache, daß Jakobus Bischof von Jerusalem war; im Handumdrehen macht ihn nun Friedrich zum Primas, und beruft sich zum Zeugniß hiesfür auf I. Cor. 15, 5, wo Paulus ausgesagt haben soll, der Herr sei dem Jakobus z u e r s t erschienen, und habe ihn somit als den Ersteren bezeichnet. Dort heißt es jedoch v. 5.: Et quia visus est Cephæ et post hoc undecim. v. 6. Deinde visus est plus quam quingentis fratribus simul . . . v. 7. Deinde visus est Jacobo, deinde apostolis omnibus, Besonders aber betont er Act. 15, 7 seq. Hier ist es nicht Petrus — obwohl dieser „wie immer und überall, so auch hier auf der Versammlung von Jerusalem an der Spitze stand, sie eröffnete und dessen Stimme mit den von Jakobus beigefügten Be-

¹⁾ N. a. D. S. 53.

²⁾ Zur ältesten Geschichte des Primats in der Kirche, Bonn, 1879.

³⁾ Es genügt nicht, wie Lipsius mit Recht bemerkt, den Beweis zu führen, daß Petrus nicht Bischof von Rom war; es muß dessen Anwesenheit daselbst überhaupt geläugnet werden, da, war er jemals dort, er seine apostolische Gewalt sicher auch bethätigt hat.

dingungen zum Beschlusse erhoben wurde“¹⁾, — sondern Jakobus, der nach Friedrich offenbar als der höchste erscheint. Ebenso muß Act. 21, 18 als Beleg für dessen Primatialgewalt gelten, die bis jetzt Niemand mit Ausnahme der Ebioniten, ihm zugeschrieben hatte.

Doch was sich aus der Schrift nicht begründen läßt, soll die Geschichte erhärten. Eusebius berichtet nämlich nach Clemens Alex. (H. E. II. 1.): „Petrus, Jakobus und Johannes trachteten nach der Himmelfahrt des Herrn, obgleich sie von diesem besonders geehrt waren, nicht nach Ehre, sondern Jakobus der Gerechte wurde zum Bischof von Jerusalem gewählt.“ Friedrich übersetzt: Sie stritten nicht über den ersten Grad der Ehre miteinander.“ Schlagender soll jedoch eine andere Stelle den Primat des Jakobus darthun. Bei Eusebius (II. 23.) heißt es: „Es übernahm aber Jakobus, der Bruder des Herrn, unter den Aposteln die Leitung der Kirche.“ Was Eusebius bezüglich der Kirche von Jerusalem ausspricht, trägt Friedrich unbedingt auf die Kirche, die Universalkirche, über. Die Notiz bei Eusebius (III. 11), nach Eroberung von Jerusalem seien die noch lebenden Apostel und Jünger zugleich mit den leiblichen Anverwandten Christi zusammengekommen und hätten einmüthig den Simon, den Sohn des Kleophas, einen Vetter des Herrn, zum neuen Bischof erkoren, deutet Friedrich auf die Wahl eines Bischofes der Gesamtkirche. Zur Bekräftigung dient die Behauptung, daß die Kirche von Jerusalem allein einen Apostel als Bischof hatte und darum allein eine apostolische ist²⁾, was einfach durch Eusebius III. 4, wo Linus als Nachfolger des Petrus bezeichnet wird, und durch die bekannte Stelle des Irenäus (Adv. hæres. III. 3.: qui ab Apostolis sunt instituti episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos) widerlegt wird. Nach dem Falle Jerusalems i. J. 135 mittelst der in den Clementinen erhaltenen Sage beginnt Rom seine Ansprüche auf die Primatialgewalt geltend zu machen; das Zeugniß des Clemens von Rom (ad Corinth. I, 5,) des Ignatius von A. (ad Rom. c. 4), des Dionysius und Cajus (ap. Euseb. II. 25) des Irenäus (l. c.) zählt für Friedrich nicht, da es nur eine Wiederholung der Sage bildet. Der 6. und 7. Kanon von Nicäa, welche Rom als den ersten Stuhl unter den Patriarchalkirchen bezeichnen, vollendeten den Sieg Roms; hier ist jedoch weder von einer Begründung noch (wie die Gallicaner angenommen hatten) von einer Schmälerung des Primates die Rede, sondern einfach von der Patriarchalgewalt, die nach dem Vorbilde Roms den Patriarchen von Alexandrien und Antiochien zukommt. In dem Blick auf die nachnicänische Entwicklung schildert dann Friedrich „die Mühsigkeit, welche man in Rom entfaltete, um die Stellung der römischen Kirche zu sichern und ihm eine noch hervorragendere Bedeutung zu erobern.“ Julius I. in den arianischen Streitigkeiten und besonders als Beschützer des Athanasius, die Päpste Damasus und Gelasius trugen besonders dazu bei, die Theorie vom römischen Primat

weiter auszubilden. Daß Tertullian, Firmilian und der heil. Cyprian als Gegner des römischen Primates erschienen, ist selbstverständlich; denn nach Friedrich ist derselbe „ebiontisches Gift,“ und wurzeln Rom's Ansprüche auf häretischem und zwar ebiontischem Boden¹⁾

Die Lektion dieses Buches hinterläßt einen traurigen Eindruck. Friedrich hat in seinen früheren Zeiten bewiesen, daß er die Befähigung zur kirchenhistorischen Forschung besitzt, und auch hier ist viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit aufgeboten — aber bei all' dem trägt das Ganze den Charakter einer höchst einseitigen, tendenziösen Advokatenchrift. Ein Roman, wie die Clementinen, von den ehrgeizigen römischen Bischöfen schlaubenüßigt, von der christlichen Welt blind geglaubt, trotzdem, daß alle Welt vorher von dem Primat der Kirche zu Jerusalem überzeugt war: das ist der Grund, auf dem der Bau des römischen Primates sich erhoben hat.

Als es schien, Arius habe gesiegt, und weinend das Volk von Alexandrien seinen Bischof Athanasius umstand, der in die Verbannung gestoßen wurde, da rief dieser tröstend ihm zu: „Es ist nur eine kleine Wolke, die vorübergeht.“

Die Wolke ist vorübergegangen, und wieder, wie zur Zeit der ersten großen Häresie, ward wahr das Wort des Bischofes von Alexandrien.



Kirchen-Chronik.

Schweiz. Die N. Zürch. Ztg.“ vom letzten Dienstag glaubt in ihrer „Auseinandersetzung mit dem Eidg. Verein“ gegen die verhasste Allianz der kathol. und der protest. Conservativen das entscheidende Wort gefunden zu haben, wenn sie schreibt: „Mit einer Partei, die den Katechismus zu einem Bestandtheile ihres politischen Programmes macht, kann und soll Niemand einig gehen, der diesen Glauben nicht theilt.“ Die Gelehrten an der Linmat scheinen das scholastische Distinguo doch im Uebermaß zu perhorresciren; darum entbehrt auch die Vogt'sche These insofern des Grundes, als jener Bestandtheil des Katechismus, welchen die Katholiken in ihr politisches Programm aufgenommen haben und als Christen aufnehmen mußten, sich genau mit der Summe jener christlichen Heilswahrheiten deckt, für welche auch die gläubigen Protestantischen im politischen Leben einstehen.

Margan. Die Bestimmungen über das Kirchenwesen, wie sie aus der ersten Berathung des Verfassungsrathes hervorgegangen sind, lauten wie folgt:

Art. 67: Die Kirchengemeinden sind öffentliche Korporationen. Sie verwalten unter Aufsicht des Staates die Kirchen- und Pfrundgüter, soweit dieselben herausgegeben werden, und sind berechtigt, von den Angehörigen ihrer Confession zu Cultuszwecken Steuern zu erheben. Sie wählen die Kirchenpflegen

¹⁾ Döllinger a. a. D. 294.

²⁾ N. 2 D. S. 158.

¹⁾ 2 A. a. a. S. 114.

und aus der Zahl der vom Staate als wahlfähig erklärten Geistlichen ihre Seelsorger auf eine vom Gesetz zu bestimmende Amtsperiode.

Die Wahlfähigkeit wird durch die vorgeschriebene Prüfung erlangt. Die Prüfungscommissionen bestehen aus je fünf Mitgliedern, wovon drei durch den Staat, zwei durch die Synoden zu ernennen sind. Allfällige Concordate des Staates bleiben vorbehalten.

Art. 68: Die Confectionen ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig unter Aufsicht des Staates. Die vom Staate anerkannten christlichen Confectionen und die sich ihnen anschließenden freien Genossenschaften wählen zu diesem Zwecke eigene, aus Geistlichen und Laien bestehende Organe (Synoden).

Die Mitglieder der Synoden werden von den Kirchengemeinden, beziehungsweise Genossenschaften aus der Zahl ihrer Stimmberechtigten nach folgendem Verhältniß gewählt:

auf 500 oder weniger Angehörige	1 Mitglied
" 501 bis 2000	" 2 Mitglieder
" 2001 " 3000	" 3 "

und von 3001 an für jedes weitere Tausend je ein Mitglied.

Art. 69: Die noch im allgemeinen Staatsvermögen befindlichen Pfrund- und Kirchengüter sind den Kirchengemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates herauszugeben. Das Gesetz wird unter Zugrundelegung der bisher erforderlichen Leistungen des Staates das Nähere bestimmen.

Die Pfrund- und Kirchengüter müssen in ihrem Bestande ungeschmälert erhalten bleiben; die Erträgnisse der erstern dürfen nur zu Besoldungszwecken, für Reparaturen und Ersetzung von Pfarrhäusern verwendet werden; die der letztern nur zu Kirchenreparaturen und Neubauten. Ein Kapitalangriff ist nur zu letztem Zwecke zulässig.

Die in der Hand des Staates befindlichen religiösen Fonds werden vom Regierungsrath stiftungsgemäß verwaltet.

Die Leistungen des Staates an die Synodalauslagen, Alterszulagen und Rücktrittsgehälter der Geistlichkeit bleiben demselben überbunden. Zur Bestreitung dieser Leistungen wird aus dem allgemeinen Pfrund- und Kirchengute ein hinreichendes Kapital ausgeschieden und unter die Verwaltung des Regierungsrathes gestellt.

Art. 70. Den Synoden sind folgende Befugnisse und Pflichten übertragen:

1. Der Erlaß einer Organisation, soweit eine solche nicht schon besteht; dieselbe unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes.
2. Die Aufsicht über die Vollziehung der Organisation.
3. Die Aufsicht über die über die Seelsorge, den Cultus und den confessionellen Religionsunterricht, sowie die Entscheidung über daheringe Fragen, soweit dieselbe mit den Grundsätzen der Confectionen vereinbar ist und nicht in die bürgerliche Gesetzgebung eingreift, sodann der Erlaß der hiefür erforderlichen Verordnungen.
4. Die Wahl der Abgeordneten für die geistliche Prüfungscommission.

5. Die Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen, katholischer Seits in Verbindung mit der geistlichen Behörde.

6. Die Wahl der Klafshelfer und Hilfspriester nach Maßgabe der vom Staate genehmigten Reglemente.

7. Die stiftungsgemäße Verwendung der Erträgnisse der besonderen religiösen Fonds, soweit sie sich in Händen des Staates befinden.

8. Katholischer Seits die Besorgung der Bisthumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse, und unter dem Vorbehalt staatlicher Genehmigung im Falle einer Aenderung des Bisthumsvertrages oder des Diöcesanverbandes.

Art. 71. Den Kirchengemeinden und Geistlichen wird der freie Verkehr mit ihren kirchlichen Behörden gewährleistet.

Der Staat handhabt die Ordnung und den öffentlichen Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften und trifft die geeigneten Maßnahmen gegen Eingriffe kirchlicher Behörden und Personen in die Rechte der Bürger und des Staates.

Art. (Corresp.) Daß die Dorfgemeinde Erstfeld vorletzten Donnerstag einstimmig der Petition der dort niedergelassenen Protestanten entsprochen und die Abhaltung ihres Gottesdienstes im neuen Schulhause bewilligt hat, beweist die tolerante, freundeidgenössische Gesinnung der Erstfelder. Man hat es getadelt, daß die Ueberlassung nicht unentgeltlich erfolgte, wie Pfarrer und Ortsschulrath es beantragt hatten. *Audiat et altera pars!* Wir wissen, daß der Ortsvorsteher, welcher die Leistung einer *minimum* Entschädigung zu Gunsten der Schulkasse beantragte und durchsetzte (man spricht von 10 Fr. per Jahr!), dadurch nur einen liberalen Grundsatz zur Anerkennung bringen wollte: die Unterscheidung zwischen dem Zweck der Schule und der Confection! —

Tessin. Betr. einen Beerdigungsfall in Biasca hat der Bundesrath folgenden Entscheid gefällt:

Die Untersuchung über die Beschwerde wegen unschicklicher Bestattung eines protestantischen Bürgers in der Gemeinde Biasca, hat ergeben, daß von einer Verletzung der Vorschrift des Art. 53 Absatz 2 der Bundesverfassung durch das in Biasca im Jahre 1883 von der Municipalität erlassene Beerdigungsreglement mit Rücksicht auf die 1875 inaugurierte und seither festgehaltene Bundespraxis nicht gesprochen werden kann. Dagegen findet der Bundesrath, es gehe soviel aus den Akten hervor, daß die Zweitheilung des Kirchhofes in Biasca nach Confectionen mehr und mehr eine Quelle des Zerwürfnisses und der Unzufriedenheit unter der Bevölkerung bilde. Vor einer einfachen und bündigen Reglementsbestimmung, daß die Gemeinde nur einen Kirchhof für alle Confectionen habe, würde bald jene Einwendung verstummen, und es sei ohne Frage der Gebrauch eines gemeinsamen Kirchhofes in einer Gemeinde, ohne confessionelle Scheidung, derjenige Modus im Beerdigungswesen, der dem Princip der Gleichheit der Bürger sowohl als dem Zwecke der Milderung der confessionellen Gegensätze im Leben am meisten entspricht und in einer Reihe

katholischer und paritätischer Ortschaften der Schweiz ohne Schwierigkeiten praktiziert werde. Der Bundesrath glaubt also, in diesem Sinne den Staatsrath des Kantons Tessin auf die Wünschbarkeit einer Abänderung des Begräbnisreglements der Gemeinde Biasca zu Handen der dortigen Municipalität aufmerksam machen zu sollen. —

Hierauf erlauben wir uns drei harmlose Bemerkungen:

Erstens wäre zu wünschen, daß der Bundesrath gegenüber gewissen radikalen Regierungen, welche durch ihre kulturkämpferischen Verfügungen die schwersten Zerwürfnisse in den betr. Kantonen hervorgerufen, in den letzten Jahren mit wohlgemeinten Rätthen eben so freigebig sich erwiesen hätte, wie gegen die Regierung von Tessin.

Zweitens finden wir — ohne dem Bundesrathe das Recht zur Rathsertheilung bestreiten zu wollen (laut Art. 102. 10 hat er ja „für Handhabung von Ruhe und Ordnung“ zu sorgen. Cf. Art. 50. 2.) — der hier ertheilte Rath sei inhaltlich von so großer prinzipieller Bedeutung, und beziehe sich auf ein Verhältniß, das so vollständig der kantonalen Autorität unterstellt ist, daß der Rath, so gut er gemeint sein mag, als ein schwerer Mißgriff und eine ganz bedeutende Kompetenzüberschreitung sich darstellt. Art. 53, 2 lautet einfach: „Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene sichtlich beerdigt werde.“

Drittens betrachtet die immense Mehrheit der schweiz. Bevölkerung die Begräbnis als einen kirchlichen Act. Werden nun die kirchlichen Acte an den Lebenden in Lokalen mit „confessioneller Scheidung“ vorgenommen, ohne Gefährdung des Friedens, so vermögen wir nicht einzusehen, warum nicht auch betr. die kirchlichen Acte an Verstorbenen derselbe Grundsatz festzuhalten sei. Die confessionelle Scheidung besteht nun einmal, und je consequenter in allem, was kirchlicher Natur ist, am Grundsatz „scheidungsfriedlich“ gehalten wird, um so mehr werden „die confessionellen Gegensätze im bürgerlichen Leben gemildert werden. Wir wissen, wie sehr diese Behauptung mit der liberalen Doctrin im Widerspruch steht; aber eben so genau wissen wir, daß gerade die Herrschaft dieser liberalen Doctrin in den letzten 50 Jahren die confessionelle Trennung nur verschärft und verbittert, also betr. Herstellung des kirchlichen Friedens Fiasco gemacht hat.

Rom. Am 18. erschienen circa 1200 Jüglinge aus den sämtlichen römischen Collegien bei Leo XIII. in feierlicher Audienz.

— In einem Rundschreiben an die katholischen Bischöfe erneuert der Cardinal-Präfect der Propaganda den Protest gegen die Spoliation der Immobilien und erinnert daran, daß das Institut der Propaganda heute mehr als je für die Bedürfnisse der auswärtigen Missionen sorgen müsse, heute, wo die Kolonialpolitik Europa's den Missionären ein neues Thätigkeitsfeld eröffnet. Das Rundschreiben bedauert, daß die Auf-

hebung der Klöster Italiens und die Militärdienstpflicht der Seminaristen die Propaganda nöthige, selbst für die italienischen Missionen fremde Missionäre heranzuziehen und empfiehlt das Verbot De propaganda fide.

Deutschland. Die im preussischen Landtage am 15. vorgelesene „Thronrede“ enthielt kein Wort über die kirchenpolitische Frage. Und doch sendet ein Drittel der preussischen Wähler ihre Abgeordneten eingestandener und unwidersprochener Maßen deswegen in den Landtag, um in erster Linie und vor allem die kirchenpolitische Frage im freiheitlichen Sinne zu lösen und den Kulturkampf zu beendigen. Ist es politische Weisheit, die Frage, die vom dritten Theil der Landesbevölkerung als die wichtigste und brennendste erklärt wird, bei der Landtagseröffnung zu ignoriren? Wahrlich, jene Rathgeber des greisen Monarchen, welche ihm dieses blöde Schweigen insinuirten, haben — nichts zu seiner Verherrlichung beigetragen! „Germania“ schreibt hierüber:

„Unter den auffallenden Lücken der Eröffnungsrede ist natürlich die klagendste und verhängnißvollste das Schweigen über irgend eine Maßregel im Kulturkampf, dessen Fortdauer religiös, sittlich und politisch also noch weiter unser Volksleben verwüsten soll und doch auch schon insofern die Autorität der Regierung in einer ohnehin autoritätslosen Zeit auf's Tiefste schädigt, weil eine ganze Schaar der so herrlich ausgedachten Falk'schen Kirchengesetze auf dem Papiere stehen bleibt, da der Staat nicht die Macht hat, sie durchzuführen. Alle Geistlichen sollten das Einspruchsrecht des preussischen Staates passiren — jetzt kein einziger; alle Geistlichen sollten in staatlich bis auf die Andachtsübungen controlirten Priesterseminarien vorgebildet werden — jetzt empfangen sie ihre Bildung ohne jede preussische Aufsicht in anderen Ländern; alle Pfarrstellen sollten dauernd besetzt werden — jetzt kann keine einzige, außer im Staatspatronate dauernd besetzt werden etc.“

Daselbe klägliche Fiasco der preussischen Kirchenpolitik tritt betr. Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Limburg zu Tage. Nach den Bullen, welche die staatsrechtlichen Beziehungen der preussischen Diöcesen geregelt haben, sollte eine einheimische kirchliche Behörde, das Domkapitel, den Bischof erwählen. Jetzt muß das Domkapitel es dem Papste überlassen, ob er sich mit Berlin über die Wahl eines Bischofes einigen will und kann. Hierin, wie überhaupt in den Maßregeln, liegt eine merkwürdige „Fronie des Schicksals:“ sie bewirken das directe Gegentheil von dem, was sie im Sinne der Gesetzgeber erreichen sollen. Die Katholiken Deutschlands sollten von Rom unabhängiger gemacht werden: jetzt kann kein Bischof ernannt werden anders als durch den Papst! Der Clerus sollte selbstständiger werden gegenüber den Bischöfen. Und jetzt, nachdem nur noch „Hilfsgeistliche“ möglich sind, welche vollständig vom Bischofe abhängen, ist der Pfarrclerus nichts als „bischöflicher Hilfsarbeiter,“ ad nutum amovibiles. Nach dem canonischen Rechte, wie es in Preußen galt, konnte ein „Pfarrer“ ohne seine Einwilligung nicht versetzt werden, nur im Falle einiger namhaft gemachten Verbrechen. Jetzt

genügt es, eine mißliebige Person als Wirthschafterin zu haben und der „Hilfspriester“ wird seiner Pfarrstelle enthoben, wie dies unlängst vorgekommen. Das ist jene „Weisheit der Könige, die zur Thorheit geworden!“

Spanien. In einer Ergebenheits-Adresse an den hl. Vater versprechen die katholischen Redacteurs Spaniens, einmüthig für die Freiheit der Kirche und die Rechte des hl. Stuhles einzustehen.



Verschiedenes.

Instructio matrimonialis. In vielen kathol. Gemeinden der Schweiz besteht noch der schöne Brauch, alljährlich an einem bestimmten Sonntag, statt der Predigt, das sog. „Trentinerconcil“, d. h. einen auf das Ehedekret des Tridentinums, basirten Unterricht über das Sacrament der Ehe und den Ehestand von der Kanzel zu verlesen. Sollte nicht mancherorts das betr. Formular, das zur Verlesung kommt, veraltet sein? Die öffentlichen und die privaten Verhältnisse sind in den letzten Jahrzehnten so vielfach anders geworden, die Civilgesetzgebung hat in Bezug auf die Eheschließung so Vieles alterirt und der religiöse Indifferentismus, die gemischte Ehe u. haben mancherorts solche Fortschritte gemacht, daß eine zeitgemäße Erneuerung jener kirchenamtlichen Instructio matrimonialis geboten erscheint.

Durch Dekret des erzbischöflichen Ordinariates Freiburg vom 11. Dez. 1884 wird dem Pfarrklerus der Erzdiocese eine solche, nach den Bedürfnissen der Neuzeit umgearbeitete Inst. matr. mitgetheilt und zugleich angeordnet, daß dieselbe alljährlich an zwei aufeinander folgenden Sonntagen (Dom. I et II p. Epiph.) von der Kanzel verlesen werde. Wie uns bedünkt, ist dieser Eheunterricht ebenso erschöpfend, gediegen und zeitgemäß dem Inhalte nach, als vollsthümlich und faßlich gehalten, und dürfte auch manchem Seelsorger in unserm Lande höchst willkommen sein. Wir werden ihn  in der nächsten Nummer unseres Pastoralblattes mittheilen.

*

*

Die „N. Burch. Btg.“ meldet, der Papst habe allen denen, „welche die Methodius-Feier andächtig besuchen und für die Ausrottung der Irrlehren beten, zehnjährige Vergebung der Sünden und vollkommenen Ablass grwährt.“

In derselben Nummer (20. II.) erfahren wir, anlässlich eines projectirten Fastnachtsstückes in Rapperswyl: „Uebrigens weiß Jedermann, daß die Aufführung eines Fastnachtsstückes nur dazu dienen soll, dem Ort Fremde zuzuführen.“

Man sieht, der Idealismus und die theologische Bildung stehen im Redactionsbureau des Weltblattes auf derselben Stufe!

Uebrigens will sich auch der „Bund“ in theologischen Dingen nicht ablaufen lassen: vom durchgefallenen aargauischen Nationalrathscandidat Jäger versichert er ex cathedra: „Jäger ist katholisch geboren und wird katholisch sterben.“ Also auch darin ist Herr Jäger ein Unicum, daß er schon fix und fertig getauft auf die Welt gekommen ist!

Kranotomie. Auf eine, vom Cardinal-Erzbischof von Lyon an den hl. Stuhl ergangene Anfrage, ob sich die (von vielen Aerzten leichten Herzens praktizirte) Kranotomie mit der kirchlichen Lehre im Einklang befinde, ist letztes Jahr folgendes Dekret ergangen:

«Eminentissimi PP. mecum Inquisitores Generales in Congregatione generali habita Feria IV, die 28 Iabentis Maii, ad examen revocarunt dubium ab Eminentia tua propositum «An tuto doceri possit in scholis catholicis licitam esse operationem chirurgicam quem Cranotomiam appellant, quando scilicet ea ommissa mater et filius perituri sint, ea e contra admissa, salvanda sit mater, infante pereunte?» Ac omnibus diu et mature perpensis, habita quoque ratione eorum quæ hac in re a peritis catholicis viris conscripta, ac ab Eminentia tua huic Congregationi transmissa sunt, respondendum esse duxerunt: Tuto docere non passe. — Quam responsionem cum SS. D. N. in audentia ejusdem Feriæ ac Diei pleni confirmaverit, Eminentia tuae communico etc. R. Cardin. Monaco.»



Personal-Chronik.

Glarus. Letzten Montag starb im Kapuzinerkloster zu Näfels hochw. P. Theodul Jossen, von Naters (Wallis), geb. Jan. 1806.



Literarisches.

(Eingefandt.) „Die 7 Worte Christi am Kreuze. Sieben Fastenpredigten, gehalten von einem apostolischen Missionär.“ Der Erlös ist zum Besten der Missionäre. Salzburg 1885. Buchhandlung und Antiquariat von Matthias Mittermüller. — Diese Fastenpredigten (70 S.) sind eine ganz willkommene Erscheinung auf homiletischem Gebiete. Die Darstellung ist klar und lichtvoll, Durchführung logisch und einheitlich, Sprache edel und gediegen. Nach Stoff und Bestimmung ist die aszetische Tendenz vorherrschend. Diese offenbart sich einerseits in einer kindlich frommen, vom hohen Ernste getragenen Auffassung über die Liebe Jesu, welche in seinen letzten Worten und den Umständen, unter denen sie gesprochen wurden, ihren unerschöpflichen Reichthum allen Menschen erschlossen; sodann in der auch psychologisch tief begründeten Application dieser Annuthungen auf die ethischen Zustände der Seele, um die Bußgesinnung zu wecken und eine heilsame innere Erschütterung und Umwandlung vorzubereiten für die sittliche Auferstehung am hl. Ostersfeste. Möge der Herr Verfasser, im Interesse des christlichen Eifers, ähnliche Publikationen wiederholen!



Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag pro 1884 von den Ortsvereinen:

Appenzell Fr. 30, Arth 40, Baar 84, Ballwil 15, Benken 18. 50, Beromünster 79. 50, Doppleschwand 18, Eggersried 33, Eich 14, Einsiedeln 42, Emmen 29, Emmetten 40. 50, Engelberg 40, Ermatingen 9. 50, Frauenfeld 16, Gansingen 10, Gersau 25, Goldingen 22, Hochdorf 30, Hohenrain 20, Innwil 41. 50, Jonschwil 36, Kommiss-Bettwiesen 13, Lungern 12. 50, Meierskappel 45, Marbach (St. Gallen) 77, Niederbüren 53, Oberwil 10, Root 35. 60, Sarnen 66. 30, Steinach 23, Waldkirch 26, Werthenstein 23. 50, Wittnau 6, Zuzikon 18. 90, Zug 121. 50.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen pro 1885 von den Ortsvereinen:

Altstätten (St. Gallen) 10 Exempl., Arth 20, Baar 40, Ballwil 8, Benken 11, Beromünster 26, Bischofszell 5, Buochs-Bürgen 10, Doppleschwand 10, Eggersriet 20, Eich 10, Einsiedeln 25, Emmen 14, Emmetten 7, Ermatingen 4, Gansingen 4, Gebenstorf 5, Gersau 4, Goldingen 9, Heitenried 10, Hergiswil (Nidwalden) 3, Hochdorf 35, Hohenrain 13, Horw 25, Jaun 19, Innwil 19, Jonschwil 11, Kommiss-Bettwiesen 2, Lungern 11, Magdenau-Degersheim 15, Marbach (St. Gallen) 7, Meierskappel 15, Menzingen 15, Muri 20, Niederbüren 24, Oberwil 8, Rapperswil 30, Root 22, Rothenburg 25, Ruswil 26, Schmitten 10, Schüpfheim-Flühli-Gscholzmatt 23, Stans 28, Steinach 5, Sursee 65, Waldkirch 22, Werthenstein 12, Wittnau 3, Wännwil 2, Zuzikon 4, Zug 112.

Unübertreffliches

Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältung.

Dieses durch vieljährige Erfahrung sehr gesuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Uebel sofort, hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch von mindestens einer Doppel-Dosis innert 4-8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50, einer Doppel-Dosis Fr. 3.

Viele Tausende ächte Zeugnisse von Geheilten aus verschiedenen Ländern ist im Falle vorzuweisen der Verfertiger und Verfender

B. Amstalden in Sarnen (Obwalden).
P. S. Obiges Mittel ist auch zu beziehen bei **Suidter**, Apotheker, Luzern. 46^o

In der **Herder'schen** Verlags-Handlung in **Freiburg** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Für die heilige Fastenzeit:

Codrus, P. M. v., Leben und Leiden Jesu Christi und Maria. 4^o. Mit vielen Bildern. Neue Ausgabe. Vollständig in 20 Hefen à 65 Ct. oder in einem Bande (VIII und 872 S.) 12 Fr. Geb. in Schafleder Fr. 16 80, in Halbfranz mit Carminschnitt 16 Fr.

Gaffine, P. L., Christkatholische Sandpostille. Mit Messerklärung, Gebeten, einer Beschreibung von Jerusalem und einem Auhang von **Alban** Stolz. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit Holzschnitten, einem Titelbild und Titel in Farbendruck, Familien-Chronik, Kirchenkalender.

Wohlfelke Volks-Ausgabe. Achte Auflage. gr. 8^o. (VXI u. 624 S.) Mit 30 Bildern. Fr. 2. 70. Geb. in sehr starkem Halblederband mit Goldtitel Fr. 4. — In Partien von 12 Exemplaren geb. à Fr. 3. 75. (Ausgabe von Herder zu verlangen.)

Lehrer, die, vom Kreuze. Aus dem Französischen überseht. Mit zwölf Stahlstichen. Vierte Auflage 12^o. (32 S.) Geb. Fr. 1. 35.

Müller, M., Praktische Betrachtungen über die Parabel vom **Verlorenen Sohn**. Besonders zum Gebrauch in der Fastenzeit und bei geistlichen Uebungen. Mit Genehmigung Sr. Eminenz des Cardinal-Erzbischofs von New-York aus dem Englischen überseht Zweite Ausgabe. Mit einem Stahlstich. 8^o. (IV und 628 S.) Fr. 4.

Schmöger, P. R. G., Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich. Im Auszug bearbeitet von einem Priester derselben Congregation. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und mit Erlaubniß der Ordensobern. Mit einem Stahlstich nach Eduard Steinte. 8^o. (VIII u. 588 S.) Fr. 5. 35.

Sted, F. X., Der heilige Kreuzweg Ein Gebetbuch, zugleich mit Mess-, Beicht und Communion-Gebeten versehen. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit einem Stahlstich. 12^o. (204 S.) Fr. 1. 20. Geb. à Fr. 1. 75, Fr. 2, Fr. 2. 15, Fr. 2. 70.

Stolz, A., Der hl. Kreuzweg. Zweite Auflage. 16^o. (63 S.) 25 Ct.

Fasten-Predigten.

Ehrler, J. G. v. (Bischof von Speier), **Fastenpredigten**, gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München. Mit Approbation des hochw. erzbischöfl. Ordinariates München-Freising. Zweite Auflage. gr. 8^o. (VI und 608 S.) Fr. 8.

Fischer, G., Ausgewählte Gelegenheits- und Fastenreden berühmter österreichischer Kanzelredner. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8^o. (VIII und 478 S.) Fr. 6.

Das Werk enthält u. a. dreiundzwanzig Fastenpredigten. Wir begegnen den Namen Busl, Branner, Beith, Oesterreicher, Zocref, Seblaczek, Burger, Leuwisch, Beck, Job, Ambros, Rutenstock, Hundsfeld

Gretsch, A., (Benedictiner des Stiftes zu den Schotten in Wien), **Fastenpredigten.** Durch **C. J. Bidmar**, Kapitularpriester desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Fürst-erzbischöfl. Ordinariates zu Wien. gr. 8^o. (IV u. 403 S.) Fr. 4. 70.

Diebold, J., Cantus sacri ad I. Nocturnum Tridui Sacri. Op. 13. Partitur. 4^o. (38 S.) Fr. 4. Inhalt: Op. 13 a. **Neun Responsorien** für die hl. Charwoche für die vierstimmigen gemischten Chor. (12 S.) — Op. 13 b. **Drei Lamentationen** für die hl. Charwoche für vierstimmigen Männerchor (13 S.) Op. 13 c. **Drei Lamentationen** für die hl. Charwoche für vierstimmigen gemischten Chor. (13 S.) — **Die 12 Singstimmen zusammen** Fr. 2. 70 Jede Einzelstimme 30 Ct.

Schmitt, Dr. J., Anleitung zur Ertheilung des Erbkommunikanten-Unterrichts, Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente neudurchgesehene Auflage. 8^o. (VIII u. 357 S.) Fr. 3. 20.

Für den Monat März:

Gils, J. van, Gehet zu Joseph! Gebetbüchlein für fromme Verehrer des hl. Joseph, namentlich zum Gebrauche während des **Monates März.** Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit bischöflicher Approbation, kl. 12^o. (X u. 231 S.) Fr. 1. 60; geb. in sieben verschiedenen Einbänden.

Nettenmaier, G., Der fromme Verehrer des hl. Joseph oder der Monat März, geheiligt durch fromme Uebungen zur Verehrung des hl. Joseph. Zweite Auflage. Mit einem Stahlstich, kl. 12^o. (XIX u. 411 S.) Fr. 2; geb. in Leinwand Fr. 2. 90.

Thierry, A., Der kleine Monat des heiligen Joseph. Mit einem Titelbild. 16^o. (XVI u. 107 S.) 80 Ct.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel Fr. 1. 20. (7)

Durch **B. Schwendemann**, Buchhandlung in **Solothurn**, ist zu beziehen:

Katholische Schweizerblätter

für Wissenschaft, Kunst und Leben.

Unter Mitwirkung Gebildeter aller Stände herausgegeben und redigirt von Professor **J. Schmid** und **B. Freienbühl**.

I. Jahrgang 1885. — Preis pro complet Fr. 7.

Das Depot der Kirchenmusikalienverlags- und Sortimentshandlung

J. Seiling in Regensburg

umfaßt alle im Cäcilienvereinskataloge enthaltenen Kirchenmusikalien, Broschüren u. c. Ferner von weltlicher Musik die sämmtlichen Nummern der billigen Ausgaben von Vitolff, Peters Breitkopf und Härtel.

Auswahlsendungen werden gerne gemacht, und was nicht auf Lager ist, schnellstens besorgt.

Mit Werthschätzung
Frauenfeld, im Juli 1884.

Faver Wüest.

29